

Ausgangssituation vieler der von der Corona-Krise betroffenen Darlehensnehmer

- Das Geschäft bricht auf Grund der Corona-Krise ein und damit die Liquidität
- Es tritt eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein (ao Kündigungsrecht für Darlehen § 490 Abs. 1 BGB)
Hinweis: Einschränkung von Kündigungsrechten der Bank und für eine gesetzliche Stundungsregelung für Tilgungs- und Zinszahlungen nur für Verbraucherdarlehen bis zum 30.06.2020. Ausweitbar insb. auf Kleinunternehmen durch Rechtsverordnung.
- Die finanziellen Belastungen laufen weiter (Miete, Löhne und Gehälter, Dauerschuldverhältnisse etc.)
- Die finanziellen Reserven bzw. die offenen Kreditlinie müssen genutzt werden
- Es ist für den Unternehmer, der eine Liquiditätsplanung unterhält, absehbar, bis wann seine Liquiditätsreserven reichen
- Das Ende der Krise ist noch nicht abzusehen
- Mithin liegt in vielen Fällen zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzantragsrecht) vor, die sich kurzfristig in eine Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzantragspflicht) vertiefen kann

Was ist zu tun?

Sofortmaßnahmen

- Das Gespräch mit der Bank suchen, um eine Kündigung von bestehenden Krediten zu verhindern. Die Streichung von offenen Zusagen und die Kündigung von Darlehen auf Grund der wirtschaftlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist faktisch gegeben.
- Schaffung von Liquiditätsentlastung um Zeit zu gewinnen (Stundungen (auch von Steuerzahlungen), Kurzarbeit etc.)
- Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Beantragung von öffentlich geförderten Liquiditätsmitteln vorzubereiten
 - Zusammenstellung der betriebswirtschaftliche Unterlagen (dazu später)
 - Liquiditäts- und Rentabilitätsplanung, zusammen mit einer Beschreibung der Auswirkungen der Corona-Krise – idealerweise von einem fachkundigen Dritten verprobt und bestätigt und in der dargelegt wird
 - dass die Corona-Krise für den „neuen“ Liquiditätsbedarf kausal ist, am besten anhand vergleichender Liquiditätsplanungen, und
 - dass das Geschäftsmodell grds. („ohne Krise“) tragfähig ist, mithin die Fortführungsfähigkeit besteht (keine IDW S6-Anforderungen)
 - Nachweis des Nichtvorliegens einer Insolvenzantragspflicht, insbesondere durch das Vorliegen der Aussetzungsvoraussetzungen nach § 1 des COVInsAG (Inhalt nächste Seite)

Voraussichtlich wesentliche Erleichterung für die Darlehensvergabe

Nachweis des Nichtvorliegens einer Insolvenzantragspflicht, insbesondere durch das Vorliegen der Aussetzungsvoraussetzungen nach § 1 des COVInsAG – Warum ist dies wichtig?

Grundsatz: Darlehensvergabe durch Banken an ein Unternehmen in Schwierigkeiten nur nach Vorliegen eines Sanierungsgutachten nach IDW S6 (Erfüllung der Anforderungen der Rspr. an ein Sanierungsgutachten)

Risiko: Anfechtungsrisiko für die Bank (bzgl. erhaltener Zahlungen und Sicherheiten) im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens oder Vorwurf der Sittenwidrigkeit und mithin Nichtigkeit

Aber: § 2 Abs. 1 und 3 COVInsAG

- Privilegierung für Darlehensvergaben und Bestellung von Sicherungsrechten, die im Rahmen der Aussetzung eines Insolvenzantrages gewährt wurden, kann mit Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung kombiniert werden („Corona-Gutachten“). Es handelt sich faktisch um ein Sanierungsgrobkonzept.
- Es muss der Bank bestätigt werden, dass (i) die Insolvenzreife auf der Corona-Krise beruht, (ii) dass die Aussicht besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen und (iii) dass zum 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat (wiederlegbare Vermutung bzgl. (i) und (ii)). Diese Privilegierung gilt aber nicht für die Verlängerung oder Refinanzierung bestehender Kredite.

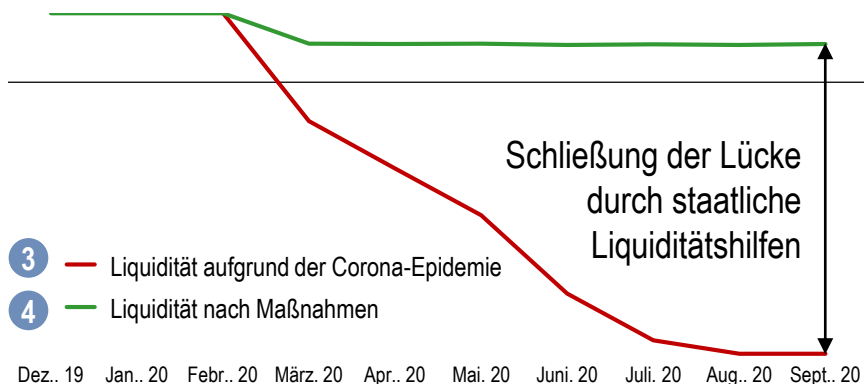
Zum Erhalt von staatlichen Liquiditätshilfen wird die Vorlage einer Liquiditätsplanung sowie zum Teil von Sanierungsgrobkonzepten durch externe Dritte klar empfohlen

Sanierungsgrobkonzept für Liquiditätshilfen

1 Business Model Canvas¹



2 Kurz- bis mittelfristige Liquiditätsplanung



(1) nach Osterwalder & Pigneur

Vorgehen

Das Business Modell Canvas dient als Hilfsmittel, um effizient die relevanten Chancen und Risiken entlang des Geschäftsmodells zu identifizieren und in einem Gutachten abzubilden.

- 1 Validierung des Geschäftsmodell hinsichtlich der Tragfähigkeit vor den Einflüssen der Corona-Epidemie, anhand von Vergangenheitszahlen zum Stichtag 29.02.2020.
- 2 Prüfung anhand einer kurzfristigen Liquiditätsplanung, bis zu welchem Stichtag die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens vorgelegen hat.
- 3 Ableitung der Einflüsse aus der Corona-Epidemie auf das Geschäftsmodell und die Liquiditätsentwicklung. Ermittlung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs.
- 4 Aufzeigen und Begleitung bei Sanierungsbemühungen zur Schließung der Liquiditätslücke, die ernsthafte Aussichten auf Erfolg haben, bspw. durch Verhandlung über Stillhalteabkommen mit Banken, Stundung von Verbindlichkeiten mit Gläubigern oder Beantragung von Soforthilfen.

Bestätigung sowie Bescheinigung der begründeten Aussicht auf Sanierungsfähigkeit, wenn dies auf Grundlage der Analysen sowie der Betrachtung der Finanzaufstellungen festgestellt werden kann.

Die Angebote der KfW

Sonderprogramme der KfW

- KfW-Unternehmerkredit (Unternehmen älter 5 Jahre) und KfW-Gründerkredit-Universell (Unternehmen jünger 5 Jahre)
 - Für große Unternehmen (mehr als 250 MA, 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) 80% Haftungsfreistellung
 - Für kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 250 MA, 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) 90% Haftungsfreistellung
 - Bis zu 1 Mrd. Euro (verschiedene Begrenzungsfaktoren der Antragssumme)
 - Ausschluss für Unternehmen die schon zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.
 - geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, d.h. keine unregelmäßigen Zahlungsrückständen von mehr als 30 Tagen, keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche.
 - Bei Antragstellung ist gemäß der aktuellen Planung („wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben, woraus eine positive Fortführungsprognose folgt.
 - Keine Refinanzierungen etc.
- KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Prozess der Vergabe von KfW-Krediten

Sonderprogramme der KfW – Zusage- und Auszahlungsprozess am Beispiel Deutsche Bank AG („DB“)

- Auszahlung an Hausbank durch KfW ab 14. April
- Auszahlung durch Hausbank schon früher möglich, nach positiver Entscheidung der DB und KfW (bei DB bis EUR 10 Mio.)
- Zinssatz für KfW Kredite 1,00 bis 2,12 % p.a.
- Bis EUR 3 Mio. Kreditprüfung nur durch DB, das heißt keine gesonderte Prüfung durch KfW
- Ab EUR 3 Mio. bis 10 Mio. gestraffter Kreditprozess und ab EUR 10 Mio. Doppelprüfung
- Bei Kunden die vor der Corona-Krise schon Probleme hatten, gibt es u.U. keine positive Zusage
- Je nach Kreditinstitut und dessen Größe wird der Prozess anders aussehen

Weitere Fördermaßnahmen sind in Vorbereitung

- **„Härtefallfond“** des Bundes voraussichtlich für Selbstständige, freie Berufe und kleine Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten). Zahlungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (Einmalzahlung für 3 Monate) von voraussichtlich EUR 9.000,00 (bis zu 5 Beschäftigte) bis EUR 15.000,00 (bis zu 10 Beschäftigte) gegen eidesstattliche Versicherung (strafrechtlich sanktioniert bei Falschabgabe). Anträge (nach Aussage online) voraussichtlich ab nächster Woche möglich.
- **NRW „Rettungsschirm“** als Ergänzung der Bundesprogramme. Die Ausgestaltung soll diese Woche bekanntgegeben werden. Vorgesehen ist eine Unterstützung von Unternehmen von 10 bis 50 Mitarbeitern durch Zuschüsse in Höhe von EUR 25.000,00.
- Der **„Wirtschaftsstabilisierungsfonds“** besteht aus
 - 400 Mrd. Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
 - 100 Mrd. Euro für direkte staatliche Beteiligungen
 - 100 Mrd. Euro für Refinanzierung durch die KfW